



# FRIEDHOFSORDNUNG

für den Friedhof (Grünfriedhof) der  
Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt

Gemäß § 34 O. ö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 40/1985 idF LGBl. Nr. 84/1993  
und LGBl. Nr. 59/1995, ergeht aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates  
der Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt vom 11. Dezember 2020 folgende Friedhofsordnung.

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhaber und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Gemeindefriedhof St. Leonhard bei Freistadt.  
Inhaber des Gemeindefriedhofes ist die **Marktgemeinde St. Leonhard bei Freistadt**, der auch die Verwaltung dieses Friedhofes obliegt.
- (2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Verwaltung des Friedhofes, insbesondere
- a) die Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches,
  - b) die Durchführung der Bestattung sowie die Sorge für die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

**§ 2**

**Friedhofsareal**

Der Gemeindefriedhof St. Leonhard bei Freistadt besteht aus den Grundstücken Parz.-Nr.: 2008, 2014, 2015/1 KG St. Leonhard 41217 und hat eine Gesamtfläche von 3.476 m<sup>2</sup> (EZ 609) mit einer entsprechenden Erweiterungsfläche

**§ 3**

**Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist**

- (1) Der Gemeindefriedhof St. Leonhard bei Freistadt dient als Begräbnisstätte für die Bevölkerung des Siedlungsgebietes nach Abs. 2 und ist sowohl für die Beerdigung als auch für die Beisetzung von Ascheurnen bestimmt.
- (2) Das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, umfasst das gesamte Gemeinde- und Pfarrgebiet von St. Leonhard bei Freistadt

- (3) Personen, die nicht aus dem Gemeinde- und Pfarrgebiet von St. Leonhard bei Freistadt kommen, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung am Gemeindefriedhof St. Leonhard bei Freistadt bestattet werden.
- (4) Wenn jemand ein Nutzungsrecht erworben hat während er in der Gemeinde St. Leonhard bei Freistadt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte und dieses Nutzungsrecht noch aufrecht ist, so kann er auf dem Gemeindefriedhof St. Leonhard bei Freistadt bestattet werden, auch wenn er zum Zeitpunkt des Todes nicht mehr hier wohnhaft gewesen sein sollte.

**II. Aufbahrungshalle (Aussegnungshalle)**

**§ 4**

**Ausstattung der Aufbahrungshalle (Aussegnungshalle)**

- (1) Für die Aufbahrung der Leichen steht die Aufbahrungshalle (Aussegnungshalle), die sich am Friedhofsareal befindet, zur Verfügung.
- (2) Die Aufbahrungshalle umfasst einen Aufbahrungsraum für mind. 2 – 3 Särge und folgende Nebenräume: 2 Abstellräume, 2 Geräteräume und einen überdachten Vorbereich.

**II a) Nebengebäude**

**§ 4a**

**Ausstattung des Nebengebäudes**

- (1) Die Benützung des Nebengebäudes ist für die Totengräber bzw. für das Bestattungspersonal bestimmt.
- (2) Das Nebengebäude umfasst: WC-Anlagen, Umkleide- und Aufenthaltsraum für das Personal sowie einen Müllcontainerplatz.

### III. Grabstätten

#### § 5

##### Allgemeines

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
  - a) Einzelgräber (Reihengräber) für Leichenbeerdigungen
  - b) Doppel-Gräber für Leichenbeerdigungen
  - c) Doppel-Tiefgräber für höchstens 4 Beerdigungen pro Grabstelle
  - d) Tiefgräber für höchstens 2 Leichenbeerdigungen pro Grabstelle
  - e) Urnengräber für Aschenbeisetzungen

**Alle Gräber** sind als **Tiefgräber** vorgesehen.

- (2) Urnen dürfen in **allen** Grabstätten beigesetzt werden.
- (3) Grüfte sind auf dem Gemeindefriedhof St. Leonhard bei Freistadt nicht vorgesehen.

#### § 6

##### Begriff der Grabstätte und Grabstelle

- (1) Eine Grabstätte ist eine Grabeinheit. Sie kann bei Leichenbeerdigungen – bei Ausführung als Tiefgrab – bis zu zwei, bei Urnenbeisetzung bis zu vier Grabstellen umfassen. Doppelgräber in Tiefgrab-Ausführung umfassen bis zu 4 Grabstellen.
- (2) Grabstelle ist die Fläche einer Grabstätte, die für die Beerdigung (Beisetzung) einer Leiche erforderlich ist.

#### § 7

##### Art und Beschaffenheit der Gräber für Leichenbeisetzung

- (1) Einzelgräber (Reihengräber) sind Grabstätten, die nur eine Grabstelle haben und nicht anderen Kategorien angehören.
- (2) Doppelgräber sind Grabstätten, die zwei Grabstellen haben.
- (3) Tiefgräber sind Grabstätten, die eine Grabstelle haben, jedoch durch die Grabungstiefe höchstens 2 Leichen aufnehmen können. Zwischen den Särgen ist eine horizontale Erdschicht anzubringen.
- (4) Bei **Einzelgräbern** (Tiefgräbern) beträgt die Bruttograblänge ca. 2,40 m, die Länge des Grabbeetes 1,80 m. Die Bruttograbbreite 1,30 m, die Breite des Grabbeetes 0,80 m. Die Grabtiefe 2,20 m. Der Kopfabstand 0,90 m und der Seitenabstand 0,50 m. Die Abstandsmaße beziehen sich auf die Ränder der Grabbeete (L: 180 cm, B: 80 cm) zum jeweiligen Nachbargrab.
- (5) **Doppelgräber** haben eine Länge von 2,40 m und eine Breite von 2,10 m. Die Länge des Grabbeetes beträgt 1,80 m, die Breite 1,60 m. Doppelgräber werden ebenfalls als Tiefgräber ausgeführt. Im Doppelgrab können durch die Grabungstiefe vier Beisetzungen stattfinden (2 Tiefgräber).
- (6) **Tiefgräber** haben die selben Maße eines Einzelgrabes. Die Grabtiefe beträgt mind. 2,20 m, wobei zwischen den Särgen eine horizontale Erdschicht von mind. 10 cm vorzusehen ist.
- (7) Die Kopf- und Seitenabstände können nach dem Friedhofsplan teilweise größer angeordnet werden, damit breitere Gänge zwischen den Grabreihen entstehen.
- (8) Die Ruhezeit richtet sich nach § 9, das

Nutzungsrecht nach § 10 dieser Friedhofsordnung.

- (9) Die Erdüberdeckung über dem zuoberst beigesetzten Sarg hat mind. 0,80 m zu betragen, sofern die Bodenbeschaffenheit (z.B.: reiner Schotter, Kies) nicht eine höhere Erdschicht erfordern.

## **§ 8**

### **Art und Beschaffenheit der Urnengräber**

- (1) Es gibt einfache Urnengräber und Familiurnengräber.
- (2) Urnen können **nur unterirdisch** beigesetzt werden.
- (3) Die Erdbeisetzung von Urnen in Gräbern hat in einer Mindestdiefe von 0,80 m zu erfolgen. Einfache- und Familiurnengräber haben ein Ausmaß von 1,00 m x 0,80 m. Zwischen den Gräbern ist ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten.
- (4) In jeder Grabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (5) Es sind grundsätzlich Urnen aus verrottbarem Material zu verwenden.

## **§ 9**

### **Turnus für Wiederbelegung der Gräber**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt auf jeder Grabstelle **10 Jahre**.
- (2) Während der Ruhezeit ist in einem Familiengrab eine weitere Beisetzung nur gestattet, wenn die Erstbestattung in einer Tiefe von 2,20 m erfolgte.

## **§ 10**

### **Gebrauchsrechte der Angehörigen**

- (1) An sämtlichen Grabstätten wird durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes weder ein Eigentums- noch ein Mietrecht, sondern lediglich ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet.
- (2) Nutzungsrechte werden auf Antrag nach Bezahlung der in der Friedhofsgebührenordnung festgesetzten Gebühren verliehen, übertragen und erneuert. Sie sind unteilbar und können jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unverträglichkeit der Umgebung. Es gibt **KEINE GRABRESERVIERUNGEN!** Es besteht allerdings die Möglichkeit, die Gebühr für eine Grabstätte im Vorhinein zu bezahlen. Die Bezahlung der Grabgebühr gibt jedoch **keine** Gewähr auf die Lage der Grabstätte. Die Belegung der Gräber erfolgt der Reihe nach auf dem jeweiligen Gräberfeld.
- (4) Das von jemanden erstmals an einer Grabstätte erworbene Nutzungsrecht beginnt mit dessen Verleihung (in der Regel Begräbnistag) und endet mit dem Ablauf des zehnjährigen Zeitraumes (immer mit dem 31. Dezember des 10. Jahres nach der Beerdigung). Bis dahin gilt auch die erstmals geleistete Grabstätten Gebühr als entrichtet. Die Grabstätten Gebühr muss immer für den Zeitraum von 10 Jahren (Ruhezeit) entrichtet sein. Das heißt, dass bei einer Nachbelegung im Tiefgrabe wiederum eine Gebühr auf den Zeitraum von 10 Jahren ergänzt werden muss.
- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag des Nutzungsberechtigten und nach Entrichtung der Nachlöseentgelte auf jeweils 5 oder 10 Jahre möglich. Eine Verlängerung bzw. Erneuerung des Nutzungsrechtes ist immer nur mit Wirkung eines

Jahresbeginnes zulässig, sodass sich für die Verlängerungszeiträume volle Kalenderjahre ergeben.

- (6) Die Verlängerung oder Erneuerung eines Nutzungsrechtes ist zu gewähren, wenn dies beantragt und die Nachlöse- oder Verlängerungsgebühr entrichtet wurde. Die Verlängerung oder Erneuerung eines Nutzungsrechtes ist zu untersagen, wenn der Nutzungsberechtigte gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder sonstige Anordnungen der Friedhofsverwaltung missachtet hat.
- (7) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ist eine Übertragung eines Nutzungsrechtes möglich, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte zustimmt oder stirbt. Die Übertragung kann entweder auf die restliche Dauer oder bei gleichzeitiger Erneuerung des Nutzungsrechtes bewilligt werden.
- (8) Die Beisetzung auf einer Grabstelle darf nur erfolgen, wenn das Nutzungsrecht für die ganze Ruhezeit (10 Jahre) gegeben ist.
- (9) Die Nutzungsrechte enden durch:
- Zeitablauf
  - Unterlassung der Nachlöse
  - Aufkündigung
  - behördlich genehmigte oder verfügte Auflösung bzw. Schließung des Friedhofes.

## § 11

### **Pflichten der Angehörigen**

- (1) Die Grabstätten sind vom Nutzungsberechtigten dauernd in einem guten und sicheren Zustand zu halten. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, so kann die mangelhafte Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.

Bei Gefahr in Verzug kann die Verwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen z.B.: Umlegen von Grabmalen, treffen.

- (2) Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör zu entfernen. Werden die genannten Grabstattenteile samt Zubehör nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, so hat die Verwaltung den Nutzungsberechtigten unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entfernung schriftlich aufzufordern. Werden die genannten Grabstattenteile innerhalb der zur Nachholung gesetzten Frist nicht entfernt, fallen diese entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsinhabers und werden von diesem auf Kosten des Nutzungsberechtigten abgetragen.
- (3) Die von den Grabstätten anfallenden Abfälle sind von den Nutzungsberechtigten zu entfernen und zur vorgesehenen Ablagerungsstätte zu schaffen.
- (4) Kränze, Gestecke, Bukette sowie größerer Grabschmuck sind von den Nutzungsberechtigten bzw. den Pflegern des Grabes selbst zu entsorgen, das heißt mit nach Hause zu nehmen.
- (5) Wer einzelne Gräber oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle nicht auf die vorgesehene Ablagerungsstätte bringt bzw. nicht mitnimmt, hat ein entsprechendes Reinigungsentgelt zu entrichten.

## **IV Ordnungsvorschriften**

### **§12**

### **Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde**

- (1) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, das der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes abträglich ist. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - e) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art – ausgenommen gewerbliche Fahrzeuge, Kinderwagen und Rollstühle – zu befahren,
  - f) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen, Kerzen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen,
  - h) Sammlungen (jeder Art) durchzuführen,
  - i) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen – sowie Grabstätten zu betreten,
  - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - k) zu rauchen, zu lärmern, zu spielen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten udgl.
- (4) Die Verwaltung kann von den Bestimmungen des Abs. 3 Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung vereinbar sind.
- (5) Die Öffnung der Sanitäreinrichtungen (WC-Anlagen) erfolgt jeweils nur aus gegebener Veranlassung, das heißt, dass die Anlagen nicht ständig geöffnet sind. Die Regelung der Benützungszeiten behält sich die Friedhofsverwaltung vor.

### § 13

#### **Verantwortlichkeit des Totengräbers und der Friedhofsverwaltung für die Einhaltung der Vorschriften**

- (1) Die Anordnungen des Friedhofspersonals hinsichtlich der Einhaltung dieser Friedhofsordnung sind zu befolgen.
- (2) Beschwerden gegen das Friedhofspersonal sind bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

#### **V Grundsätzliche Festlegung der Grabgestaltung**

### § 15

#### **Gärtnerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber**

Grundsätzlich wird festgelegt, dass die Friedhofanlage St. Leonhard bei Freistadt als

#### **„GRÜNFRIEDHOF“**

angelegt, gestaltet und verwaltet wird.

Das heißt, dass Grabeinfassungen in der herkömmlichen Art und Form nicht ausgeführt werden dürfen, sowie die Anlage von Kieswegen bzw. die Bekiesung der „Grabzwischenräume“ nicht gestattet und vorgesehen ist.

Die Grabstätten sind, bis auf festgelegte „Gestaltungsflächen“ als Grünflächen anzulegen und zu betreuen.

- (1) Der Friedhof ist als dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken.
- (2) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten **innerhalb von zwei Monaten** nach der Belegung hergerichtet und bis zum Ende des Nutzungsrechtes gepflegt werden. Verwelkte Blumen etc. sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Kränze, Bukette, Gestecke, Großschmuck etc. sind mit nach Hause zu nehmen und selbst zu entsorgen. Bei Entsorgung durch die

Friedhofsverwaltung ist eine entsprechende Gebühr zu entrichten.

- (3) Die Grabbeete und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes – **Grünfriedhof** – dem besonderen Charakter des betroffenen Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Nutzungsberechtigten sind angehalten, auch für die Pflege der Grabstelle im unmittelbaren Bereich der Grabumfassung zu sorgen (jäten etc.).
- (4) Die „Gestaltungsfläche“ der Grabbeete dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die allgemeinen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (5) Wird trotz vorheriger Anordnung das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten zu räumen.
- a) Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z.B.: Aufbahrungshalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher, Bäume, Abfallsammelstellen, Umzäunungen, Brunnen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofsordnung nichts anderes bestimmt, dem Friedhofseigentümer (Gemeinde).
- b) Jedes Grab ist ohne Grabhügel zu gestalten. Die Erdüberdeckung des Sarges muss mindestens einen Meter betragen. Die Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege und Grabgestaltung bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Friedhofsordnung.
- c) Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z.B.: Grabdenkmäler, Kreuze, Grabumfassungen usw.) von der Nutzungsberechtigten Person dauernd in einem ordentlichen Zustand zu erhalten. Diese ist verpflichtet, offensichtliche Mängel der

Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen.

- d) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und unter Setzung einer Frist von drei Wochen zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist erlischt das Nutzungsrecht, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Nachlösegebühren erfolgt nicht.
- e) Die Friedhofsverwaltung kann gegebenenfalls die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klageweise begehren. Sie ist aber auch zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher unter Setzung einer Frist von 14 Tagen nachweislich schriftlich anzuordnen. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.
- f) Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Ruhezeit (10 Jahre) der zuletzt beigesetzten Leiche eingeebnet werden.

## **VI Gestaltung der Grabstätten am „Grünfriedhof St. Leonhard bei Freistadt“**

### **Besondere Richtlinien**

#### **§ 16**

### **Gestaltungsfestlegungen**

Die Grabbeete werden als „Grünflächen mit Gestaltungsflächen“ angelegt. Die gesamte Friedhofsfläche, insbesondere die Gräberfelder werden als Grünfläche (Wiesenfläche) gestaltet und bearbeitet. Die „Gestaltungsfläche“ dient zur Bepflanzung, Gestaltung und zum Schmücken des Grabes.

Die Gestaltungsfläche muss unmittelbar vor dem Grabbereich bzw. vor dem Kreuz, das

heißt, im Kopfbereich liegen. Die folgenden Maßangaben beziehen sich vom Kreuz- zur Fußseite hin gemessen.

### **Einzelgräber** (Tiefgräber): **80cm x 180 cm**

Die Friedhofsanlage wird als „Friedhof mit Grünflächen“ gestaltet. Die Anlage von Kieswegen sowie die Bekiesung von Grabzwischenflächen hat zu unterbleiben.

- a) Die Grabbeete bei Einzelgräbern (Tiefgräbern) im Ausmaß von 180 cm x 80 cm sind ebenerdig anzulegen.

**Gestaltungsfläche: Länge: 100 cm  
Breite: 80 cm**

- b) Das Grabbeet darf auf einer vorgesehenen „Gestaltungsfläche“ im Ausmaß von 100cm x 80 cm gärtnerisch gestaltet, geschmückt und bepflanzt werden. Die Restfläche wird als Grünfläche belassen.

- c) Der Sockel für das Grabdenkmal, das Kreuz, Grabstein etc. sind in die Gestaltungsfläche (100cm x 80 cm) miteinzubeziehen.

- d) Grabeinfassungen in der herkömmlichen Ausführung und Art dürfen nicht errichtet werden. Die Gestaltungsfläche (100 cm x 80 cm) darf jedoch mit einer ebenerdigen Umrandung eingegrenzt werden. Vorgesehen sind lediglich so genannte Mähkanten. Einfassungen, die über den Boden ragen, sind nicht erlaubt.

### **Doppelgräber** (Tiefgräber): **160cm x 180 cm**

Grundsätzlich sind die Bestimmungen wie beim „Einzelgrab“ einzuhalten.

- a) Das Ausmaß des Grabbeetes beträgt 180 cm x 160 cm. Das Grabbeet ist ohne Grabhügel auszuführen.

**Gestaltungsfläche: Länge: 120 cm  
Breite: 120 cm**

- b) Das Grabbeet des Doppelgrabes darf auf einer „Gestaltungsfläche“ im Ausmaß von 120 cm x 120cm gärtnerisch gestaltet,

geschmückt und bepflanzt werden. Die Restfläche wird als Grünfläche belassen.

Die Festlegungen über Grabeinfassungen usw. gelten sinngemäß wie die Festlegungen für „Einzelgräber“.

**Urnengrab: 80cm x 100cm**

**Gestaltungsfläche: Länge: 100 cm  
Breite: 80 cm**

Urnen müssen unterirdisch beigesetzt werden. Es gibt nur Erdurnengräber. Die Urnenbehälter müssen aus verrottbarem Material hergestellt sein.

**Stelengrab (Urnengrab) 50cm x 50cm**

Die Gestaltung des Stelengrabes erfolgt mittels einer Fundamentplatte im Ausmaß von 50cm x 50cm, auf der die Stele errichtet wird. Die Stele hat eine Höhe von **120cm** aufzuweisen.

## **§ 17**

### **Grabeinfassungen, Grabdenkmäler, Grabkreuze**

#### **Künstlerische Gestaltung des Friedhofes und der Gräber**

- 1) Grabeinfassungen herkömmlicher Art und Form sind nicht gestattet. Die Grabanlage am „Grünfriedhof“ sieht die Anbringung einer ebenerdigen Umrandung der Gestaltungsfläche

Einzelgrab: 80 cm x 100 cm

Doppelgrab: 120 cm x 120 cm

Urnengrab: 80 cm x 100 cm

Stelengrab: 50 cm x 50 cm

vor (Mähkante).

Holzeinfassungen (maximale Höhe 15cm) sind als vorübergehende Lösung (etwa bis zu einem Jahr) statthaft.

Eisengitter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckung des Grabbeetes sind unzulässig. Die gärtnerische Gestaltung ist im Punkt VI geregelt.

- 2) Die Höhe eines Grabkreuzes darf nicht mehr als 1,80 m einschließlich Sockel betragen.
- 3) Grabsteine sollten mind. 10 cm stark sein und dürfen nur folgende Höchstaumße haben (alle Höhenangaben einschließlich Sockel):  
bei Doppelgräbern: 1,20 m hoch und 1,20 m breit  
bei Einzelgräbern: 1,20 m hoch und 0,80 m breit  
bei Urnengräbern: 1,20 m hoch und 0,80 m breit  
Grabsteinausformungen sind grundsätzlich erlaubt.  
Das Volumen, die Höhe, aber auch die Ausformung und Gestaltung der Steine sind zu beachten bzw. mit der Friedhofsverwaltung abzuklären. Findlinge bzw. Blocksteine haben eine gewisse Ausformung und eine sichtbare „Bearbeitung“ aufzuweisen.  
Grabkreuze sind in verschiedenen Arten und Materialien erlaubt (Metall, Holz etc.). Besonders zu beachten sind die Grabkreuzhöhe sowie die Grabsteinhöhen, die immer einschließlich des Sockels anzusehen sind.
- 4) Jede Grabgestaltung (außer der gärtnerischen) ist bei der Friedhofsverwaltung zu melden.
- 5) Abs. 4 gilt insbesondere deswegen, damit die Situierung der Grabumfassung, des Grabsteines, des Grabkreuzes udgl. dem Friedhofsplan entsprechend erfolgt.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist auch zur Gestaltung und Pflege der unmittelbaren Umgebung der Grabstätte verpflichtet (Zwischenräume).
- 7) Wird trotz vorherigem aufmerksam machen, die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder erhalten, so ist § 15 abs. 5 lit. c, d, e und f sinngemäß anzuwenden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist das Grabbeet vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

**§ 17 a****Gestaltung**

- 1) Jede Grabstätte ist unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmale so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- 2) Durch die künstlerische Gestaltung der Grabmale darf deren Standsicherheit nicht beeinträchtigt werden.

**VII Gebühren****§ 18****Benützungsgebühren**

Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle (Aussegnungshalle) des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sind in einer eigenen Friedhofsgebührenordnung geregelt.

**VIII Schlussvorschriften****§ 19****Haftung**

- 1) Die Friedhofsbesucher haften für sämtliche Schäden, die am Friedhofsgelände aus ihrem Verschulden entstehen nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB über Schadensersatz. Die Nutzungsberechtigten haften auch für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätten, auf die sich ihr Nutzungsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben den Friedhofs inhaber für alle Ersatzansprüche

dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

- 2) Der Friedhofs inhaber haftet nur für jene Schäden, die auf dem Friedhofsgelände durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten durch Natureinflüsse, Beschädigungen durch Dritte sowie Diebstahl entstehen, wird von ihm nicht übernommen.
- 3) Der Friedhofseigentümer haftet auch nicht bei Senkungen von Grabdenkmälern, sowie aller errichteten Anlagen (Umrandungen etc.).

## § 20

### Sanitätsrechtliche Bestimmungen

Für die durch diese Friedhofsordnung nicht geregelten Rechtsbereiche sind die Vorschriften des O.ö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 40/1985 idF LGBl. Nr. 84/1993 und 59/1995 bzw. in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich.

## § 21

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.
- 2) Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.

- 3) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Friedhofs inhaber und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
- 4) Diese Friedhofsordnung ist an einer allen Friedhofsbenützern leicht zugänglichen Stelle im Friedhof anzuschlagen und bildet die Grundlage für die Einräumung von Gebrauchs- und Nutzungsrechten.

## § 22

### Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit 11. Dezember 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Derntl

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.stleonhard.at/>

Signatur aufgebracht von Andreas Derntl, 15.12.2020

